

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Heidelberg Instruments Mikrotechnik GmbH

V.3, Stand 03/2025

1 Geltung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen

1.1 Für Bestellungen von Lieferungen und Leistungen (nachfolgend „Lieferungen“) durch die Heidelberg Instruments Mikrotechnik GmbH (nachfolgend „HIMT“) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas Abweichendes vereinbart wird.

1.2 Abweichungen, Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung durch die Bestellbestätigung des Lieferanten werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie von HIMT ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Insbesondere ist HIMT an allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten nur insoweit gebunden, als diese mit diesen Bedingungen übereinstimmen oder er ihnen schriftlich zugestimmt hat. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung von Seiten HIMT.

1.3 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten gegenüber dem Lieferanten auch für künftige Bestellungen.

1.4 Rechte, die HIMT nach den gesetzlichen Vorschriften über diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen hinauszustehen, bleiben unberührt.

1.5 Verbindlich sind nur schriftlich erteilte Bestellungen von HIMT. Mündliche oder telefonische Bestellungen oder Vereinbarungen werden für HIMT erst durch die schriftliche Bestätigung durch HIMT verbindlich.

1.6 HIMT kann die Bestellung schriftlich widerrufen, sofern der Lieferant nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Bestellung diese schriftlich angenommen hat („Bestellbestätigung“).

2 Preise, Zahlungen und Lieferbedingungen

2.1 Die in der Auftragsbestätigung ausgewiesenen Preise sind bindend und verstehen sich als Festpreise ohne Umsatzsteuer.

2.2 Zahlungen werden innerhalb von 30 Tagen nach vollständiger Lieferung und Zugang einer ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung. Falls eine Abnahme vorgesehen ist, beginnt die Zahlungsfrist mit der Abnahme. Zur Vollständigkeit der Lieferung gehören auch Test- oder Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder sonstige Unterlagen, soweit deren Lieferung vereinbart wurde.

2.3 Die Lieferungen erfolgen „geliefert verzollt an den in der Bestellung genannten Lieferort“ (DDP-Incoterms® 2020), einschließlich Verpackung, Entladung und Entsorgung der Verpackung. Der Lieferant hat auf eigene Rechnung eine Transportversicherung abzuschließen.

3 Verpackung

Alle Sendungen sind handelsüblich oder, bei Fehlen eines Handelsbrauches, sicher und zweckmäßig zu verpacken. HIMT ist berechtigt, wiederverwendbares Verpackungsmaterial für HIMT kostenfrei zurückzusenden und eine angemessene Rückvergütung zu verlangen.

Bei Palettenware ist darauf zu achten, dass diese so gepackt wird, dass das Aufnehmen, Anheben, Befördern und Absetzen mit Flurförderfahrzeugen sicher und unfallfrei möglich ist.

4 Liefertermin, Verzögerung

4.1 Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Für die Rechtzeitigkeit der Lieferung kommt es auf den Eingang bei dem von HIMT benannten Ort gemäß DDP Incoterms® 2020 an.

4.2 Ist eine Überschreitung des Liefertermins erkennbar, so hat der Lieferant dies HIMT unter Angabe der Gründe und der zu erwartenden Dauer der Verzögerung unverzüglich

schriftlich mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Termine und etwaige Verzugsfolgen werden durch diese Anzeige nicht berührt.

4.3 Kommt der Lieferant in Verzug, so ist HIMT berechtigt, für jede angefangene Woche des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5%, maximal jedoch 5% der Gesamtvertragssumme (netto) zu verlangen. Das Recht, die Vertragsstrafe geltend zu machen, wird nicht dadurch verwirkt, dass HIMT sich die Geltendmachung der Vertragsstrafe bei Abnahme der verspätet erbrachten Lieferung nicht ausdrücklich vorbehält. Weitergehende oder andere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

5 Lieferdokumente

5.1 Jeder Sendung ist ein Lieferschein, auf dem die Bestellnummer und das Bestellzeichen von HIMT, die gelieferte Ware (Artikelnummer, Artikelbezeichnung, Bestellposition, Seriennummer wenn vorhanden), die Stückzahl, das Gewicht und das Lieferdatum angegeben sind, in zweifacher Ausfertigung beizufügen.

5.2 Erfolgt die Lieferung an von HIMT benannte Dritte, ist HIMT eine mit der Empfangsbestätigung des Dritten versehene Ausfertigung des Lieferscheines unverzüglich per Post zuzuleiten.

6 Zoll und Exportkontrolle

Der Lieferant verpflichtet sich, HIMT über etwa bestehende Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Lieferungen gemäß nationalen und internationalen Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Lieferungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu unterrichten. Hierzu wird der Lieferant HIMT insbesondere folgende Informationen gewähren:

- Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten;
- Export Control Classification Number (ECCN) gemäß US Export Administration Regulations (EAR), sofern es sich um US-Güter handelt;
- Angabe des handelspolitischen Warenursprung seiner Lieferungen und der Bestandteile seiner Lieferungen, einschließlich Technologie und Software;
- Angabe, ob seine Lieferungen durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert, oder mit Hilfe von US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden; und
- statistische Warennummer (HS-Code) seiner Lieferungen.

Der Lieferant ist verpflichtet, HIMT unverzüglich über sämtliche Änderungen der vorstehenden Informationen zu unterrichten. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass nicht genehmigungspflichtige Lieferungen zukünftig einer Genehmigungspflicht unterliegen.

7 Rechnungsstellung

7.1 Alle Rechnungen sind unter Angabe der von HIMT vergebenen Bestellnummer per E-Mail an finance@heidelberg-instruments.com zu senden. Solange die Bestellnummer fehlt, werden Zahlungen an den Lieferanten nicht fällig.

7.2 Für jede (Teil-)Lieferung muss eine gesonderte Rechnung vorliegen. Die Rechnungen sind entsprechend

der Bestellung zu gliedern. Teil- und Schlussrechnungen sind jeweils als solche zu bezeichnen.

7.3 Die Rechnung muss die in der Bestellung genannte Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer (USt-IDNr.) von HIMT ausweisen.

8 Mängelhaftung

8.1 HIMT prüft unverzüglich nach Eingang einer Lieferung am benannten Bestimmungsort, ob sie der bestellten Menge und Art entspricht, ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Mängel vorliegen. Entdeckt HIMT bei der vorgenannten Prüfung oder später einen Mangel, wird HIMT diesen dem Lieferanten anzeigen. Rügen können innerhalb eines Monats ab Eingang einer Lieferung oder, sofern die Mängel erst bei Be- oder Verarbeitung oder Ingebrauchnahme bemerkt werden, seit ihrer Feststellung erhoben werden. HIMT obliegen gegenüber dem Lieferanten keine weitergehenden als die vorstehend genannten Prüfungs- und Anzeigepflichten.

8.2 Liegen Sach- oder Rechtsmängel vor oder treten solche während der Verjährungsfrist auf, hat der Lieferant auf seine Kosten nach Wahl von HIMT entweder die Mängel zu beseitigen oder mangelfrei neu zu liefern oder zu leisten. Die Wahl von HIMT ist nach billigem Ermessen zu treffen.

8.3 Sachmängelansprüche verjähren in drei Jahren und Rechtsmängelansprüche verjähren in fünf Jahren, soweit gesetzlich keine jeweils längere Frist vorgesehen ist. Die Verjährungsfrist beginnt für Lieferungen ohne Aufstellung und Montage mit Eingang bei dem von HIMT benannten Bestimmungsort, für Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen mit deren Abnahme. Bei Lieferungen an Orte, an denen HIMT Aufträge außerhalb seiner Werke oder Werkstätten ausführt, beginnt sie mit der Abnahme durch den Auftraggeber von HIMT, spätestens ein Jahr nach dem Gefahrübergang.

8.4 Im Falle der Gefahr in Verzug bzw. bei besonderer Eilbedürftigkeit ist HIMT berechtigt, die Mängelbeseitigung selbst oder durch von HIMT bestimmte Dritte auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Sind für eine solche Ersatzvornahme Unterlagen erforderlich, die der Lieferant in Besitz hat, hat er HIMT diese auf Anforderung unverzüglich auszuhändigen. Stehen der Ersatzvornahme durch HIMT oder einen durch HIMT bestimmten Dritten Rechte entgegen, ist der Lieferant verpflichtet, HIMT bzw. dem von HIMT benannten Dritten unverzüglich die entsprechenden Rechte zu verschaffen.

8.5 Für nacherfüllte Lieferungen beginnt die vereinbarte Verjährungsfrist mit der schriftlichen Abnahme dieser Lieferungen neu.

9 Produkthaftung

Sollte HIMT aufgrund von Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, HIMT von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Mangel der Lieferungen des Lieferanten verursacht worden ist. In Fällen der verschuldensabhängigen Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Es obliegt dem Lieferanten nachzuweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.

10 Normen

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung aller geltenden EU-Richtlinien und Verordnungen, wie der Maschinenverordnung (EU) 2023/1230, der EMV-Richtlinie 2014/30/EU, der Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU sowie der Anforderungen an die CE-Kennzeichnung. Der Lieferant stellt sicher, dass alle gelieferten Produkte den jeweils geltenden Sicherheits-, Umwelt- und Gesundheitsanforderungen entsprechen, ordnungsgemäß gekennzeichnet sind und mit allen erforderlichen Erklärungen sowie den erforderlichen technischen Unterlagen und Betriebsanleitungen geliefert werden. Der Lieferant haftet für alle Folgen, die aus einer Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen.

11 Lieferkette

11.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zum Umweltschutz, zur Arbeitssicherheit und zum Umgang mit seinen Mitarbeitern einzuhalten.

11.2 Der Lieferant verpflichtet sich darüber hinaus, die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN zu beachten. Diese Grundsätze betreffen insbesondere den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption. Weitere Informationen zur Global Impact Initiative der UN können der Internet-Adresse www.unglobalcompact.org entnommen werden.

11.3 REACH- und RoHS-Konformität

Der Lieferant garantiert, dass alle gelieferten Produkte den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sowie der Richtlinie 2011/65/EU (RoHS) in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechen.

Insbesondere verpflichtet sich der Lieferant:

- keine Stoffe der aktuellen Kandidatenliste besonders besorgniserregender Stoffe (SVHC) gemäß Art. 33 REACH in Konzentrationen über 0,1 Massenprozent in gelieferten Erzeugnissen zu verwenden, es sei denn, dies wurde dem Besteller vorab schriftlich mitgeteilt,
- ausschließlich RoHS-konforme Produkte zu liefern, die keine verbotenen Stoffe oberhalb der zulässigen Grenzwerte enthalten.
- sicherzustellen, dass alle gelieferten Produkte keine Konfliktminerale (Zinn, Tantal, Wolfram, Gold) enthalten, die aus Konflikt- oder Hochrisikogebieten stammen, es sei denn, deren Herkunft entspricht den Anforderungen der EU-Verordnung 2017/821. Auf Verlangen hat der Lieferant entsprechende Nachweise über die Sorgfaltspflichten in der Lieferkette zu erbringen.

11.4 Verstöße gegen obige Regelungen berechtigen HIMT zur sofortigen Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund.

12 Gefahrstoffe & Gefahrgut

Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Lieferung von Gefahrstoffen und Gefahrgut sämtliche einschlägigen gesetzlichen Vorschriften einzuhalten, insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) sowie die Transportvorschriften gemäß ADR, RID, IMDG und IATA. Für alle als gefährlich eingestuft Stoffe oder Gemische sind dem Besteller unaufgefordert vollständige, aktuelle Sicherheitsdatenblätter in deutscher Sprache zur Verfügung zu stellen. Die Lieferung gefährlicher Güter muss ordnungsgemäß gekennzeichnet, verpackt und dokumentiert erfolgen. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die aus einer fehlerhaften Deklaration, Verpackung oder Kennzeichnung entstehen.

13 Rücktritt im Falle der Zahlungsunfähigkeit etc.

Wird der Lieferant zahlungsunfähig, stellt er seine Zahlungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten gestellt, so kann HIMT unbeschadet sonstiger Rechte, für den nicht erfüllten Teil der Bestellung zurücktreten. Im Falle des Rücktritts wird HIMT die bis zum Zeitpunkt des Rücktritts vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen vergüten, sofern diese für HIMT verwertbar sind. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch HIMT bleibt unberührt.

14 Ersatzteilbevorratung

Der Lieferant verpflichtet sich, zusammen mit den Lieferungen vollständige Ersatzteilunterlagen an HIMT zu übergeben und die darin bezeichneten Ersatzteile für einen Zeitraum von mindestens zehn (10) Jahren, gerechnet ab

dem Wareneingang bzw. bei Vereinbarung einer Abnahme ab dem Zeitpunkt der Abnahme der Lieferung, vorzuhalten und an HIMT zu verkaufen. Der Preis des Ersatzteils darf nicht höher sein, als dieser in den übergebenen Ersatzteilunterlagen angegeben ist. Für vom Lieferanten nicht zu vertretende, durch allgemeine Preis- und Lohnerhöhungen bedingte Kostenerhöhung kann ein angemessener Zuschlag berechnet werden. Die Haftung des Lieferanten für Mängel bleibt von dieser Regelung unberührt. Vorstehendes gilt entsprechend für Verschleißteile.

15 Schutzrechte Dritter

Der Lieferant haftet dafür, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und deren Benutzung keine Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Lieferant stellt HIMT und deren Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei, es sei denn, er hat den Rechtsmangel nicht zu vertreten.

16 Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, alle Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, sonstige Unterlagen und Informationen, die ihm anlässlich der Durchführung der Bestellung zur Kenntnis gelangt sind, dauerhaft geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von HIMT offenbart werden.

17 Abtretung, Beauftragung Dritter und Aufrechnung

17.1 Die Abtretung von Rechten aus der Bestellung durch den Lieferanten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von HIMT.

17.2 Der Lieferant darf Unteraufträge nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von HIMT erteilen.

17.3 Dem Lieferanten steht ein Aufrechnungs- und/oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen zu.

18 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

18.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

18.2 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die in der Bestellung angegebene Lieferadresse.

18.3 Ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten sind die für Heidelberg zuständigen Gerichte. HIMT kann den Lieferanten jedoch auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

19 Cyber-Sicherheit

19.1 Der Lieferant verpflichtet sich, angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Informationssicherheit und zum Schutz vor Cyberbedrohungen zu ergreifen. Dies umfasst insbesondere den Schutz der von HIMT bereitgestellten oder im Rahmen der Leistungserbringung verarbeiteten Daten vor unbefugtem Zugriff, Verlust, Manipulation oder Offenlegung.

19.2 Der Lieferant stellt sicher, dass seine IT-Systeme, Softwarelösungen und digitalen Schnittstellen dem Stand der Technik entsprechen und regelmäßig auf Schwachstellen überprüft werden. Sicherheitsrelevante Vorfälle, die Auswirkungen auf die Lieferkette oder die IT-Sicherheit von HIMT haben könnten, sind dieser unverzüglich mitzuteilen.

19.3 Sofern der Lieferant Subunternehmer oder Dritte einsetzt, stellt er sicher, dass auch diese die in diesem Abschnitt genannten Anforderungen erfüllen. Die Einhaltung dieser Anforderungen kann durch HIMT im Rahmen von Audits überprüft werden.

20 Mitteilungspflicht

Besteht die Gefahr, dass der Lieferant vertraglich vereinbarte Anforderungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, ist er verpflichtet, HIMT unverzüglich schriftlich zu informieren. Anforderungen in diesem Sinne umfassen insbesondere, aber nicht abschließend:

vereinbarte Liefertermine, technische Spezifikationen, Qualitätsanforderungen, gesetzliche und regulatorische Vorgaben (wie REACH, RoHS, Maschinenverordnung, CE-Kennzeichnung), sowie alle weiteren Verpflichtungen aus dem Vertrag oder diesen Einkaufsbedingungen. Der Lieferant hat dabei auch über die Ursachen der drohenden Nichterfüllung, die voraussichtliche Dauer sowie geplante Gegenmaßnahmen zu informieren. Unterbleibt eine rechtzeitige Mitteilung, haftet der Lieferant für alle daraus entstehenden Schäden.

21 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Gleiches gilt für den Fall einer Regelungslücke.